

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at
DVR: 4009878



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

| Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) | Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|------------|
| KOA 1.850/18-016 | Mag. Zykan, LL.M. | 454 | 24.04.2018 |

Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016, bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 120/2016, in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass der ORF am 10.05.2016 im regionalen Hörfunkprogramm Radio Burgenland

1. von ca. 12:09:35 Uhr bis ca. 12:10:43 Uhr einen werblich gestalteten Sendungsteil über das von Gault Millau veranstaltete Foodfestival ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden bzw. den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, und
2. Werbung und Sponsorhinweise im Gesamtausmaß von ca. 7 Minuten und 55 Sekunden ausgestrahlt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

Zu 1.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG

Zu 2.: § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 17 Abs. 5 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

| Geldstrafe von Euro | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---------------------|---|---------------------|---|
| 1. 1.500,- | 1 Tag | - | § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG |
| 2. 7.000,- | 3 Tage | - | § 38 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 17 Abs. 5 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG |

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

- 1.) Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der ORF für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.
- 2.) Im Übrigen wird das mit Schreiben der KommAustria vom 29.12.2016, KOA 1.850/16-058, eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

850,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

9.350,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

1.1. Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G

Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 28.07.2016, KOA 1.850/16-044, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KOG iVm mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-G fest, dass der ORF am 10.05.2016 im regionalen Hörfunkprogramm Radio Burgenland

- a. um ca. 07:28:45 Uhr sowie um ca. 11:25:17 Uhr jeweils im Anschluss an Programmhinweise zur Berichterstattung über die Veranstaltung „Die Große Burgenlandtour 2016“ einen Hinweis zugunsten von BVZ, Energie Burgenland, Burgenland Tourismus und Wirtschaftskammer Burgenland ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung an ihrem Beginn nicht durch akustische Mittel eindeutig vom vorangehenden Programmteil getrennt war, wodurch § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G jeweils verletzt wurde;
- b. um ca. 13:25:34 Uhr im Anschluss an einen Programmhinweis zur Berichterstattung über die Veranstaltung „Die Große Burgenlandtour 2016“ einen Hinweis zugunsten von BVZ, Energie Burgenland, Burgenland Tourismus und Wirtschaftskammer Burgenland ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden bzw. den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, wodurch § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt wurde;
- c. um ca. 07:55:52 Uhr unmittelbar vor einem Programmhinweis auf die Sendung „Mahlzeit Burgenland“ einen Hinweis zugunsten von Perlinger und Geogemüse ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden bzw. den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, wodurch § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt wurde;
- d. von ca. 12:09:35 Uhr bis ca. 12:10:43 Uhr einen werblich gestalteten Sendungsteil über das von Gault Millau veranstaltete Foodfestival ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden bzw. den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, wodurch § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verletzt wurde;
- e. durch die Ausstrahlung von Werbung und Sponsorhinweisen im Gesamtausmaß von ca. 8 Minuten und 4 Sekunden die Bestimmung des § 14 Abs. 4 Satz 5 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G verletzt hat, wonach in bundeslandweiten Programmen gesendete Werbung und Sponsorhinweise im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten dürfen, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind.

Gegen diesen Bescheid erhob der ORF mit Schreiben vom 28.07.2017 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Das Verfahren vor dem BVwG ist noch anhängig.

1.2. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens

Mit Schreiben vom 29.12.2016 leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts, der Beschuldigte habe als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des ORF in 1136 Wien, Würzburggasse 30, zu verantworten, dass der ORF am 10.05.2016 im regionalen Hörfunkprogramm Radio Burgenland

1. von ca. 12:09:35 Uhr bis ca. 12:10:43 Uhr einen werblich gestalteten Sendungsteil über das von Gault Millau veranstaltete Foodfestival ausgestrahlt hat, wobei diese Werbung weder an ihrem Beginn noch an ihrem Ende durch akustische Mittel eindeutig von den vorangehenden bzw. den nachfolgenden Programmteilen getrennt war, und
2. Werbung und Sponsorhinweise im Gesamtausmaß von ca. 8 Minuten und 4 Sekunden ausgestrahlt hat.

Es bestehe der Verdacht von Verwaltungsübertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG und § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 4 Satz 5 und § 17 Abs. 5 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG. Weiters wurde der Beschuldigte wurde gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der ORF (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Mit Aktenvermerk vom selben Tag hielt die KommAustria fest, dass hinsichtlich der den Spruchpunkten 1.a bis c des im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G ergangene Bescheid vom 28.07.2016, KOA 1.850/16-044, zugrundeliegenden Sachverhalte gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G abgesehen wird.

Am 23.01.2017 teilte der Beschuldigte mit, dass er die für 24.01.2017 vorgesehen Möglichkeit zur mündlichen Rechtfertigung nicht wahrnehmen könne und stellte eine schriftliche Rechtfertigung in Aussicht.

Eine Rechtfertigung langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tage nicht ein.

2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Ausgestrahlte Werbung und Sponsorhinweise

Am 10.05.2016 wurden im regionalen Hörfunkprogramm Radio Burgenland des ORF folgende Werbung und Sponsorhinweise ausgestrahlt:

2.1.1.

Von ca. 06:59:12 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis ca. 06:59:54 Uhr (Beginn der nachfolgenden Sendungssignation) wurden drei Werbespots (Gardena, ORF Nachlese, Gardena) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:00:42; der Spot für die ORF-Nachlese dauerte ca. 00:00:20. Die Dauer des Werbeblocks ohne diesen Spot betrug somit ca. 00:00:22.

2.1.2.

Um ca. 07:05:55 erfolgt nach den Verkehrsmeldungen folgender ca. 4-sekündiger Sponsorhinweis: *„Gute und sichere Fahrt wünscht der ARBÖ, Pannennotruf 1 2 3.“* Danach folgt die Signation der Sendung *„Guten Morgen Burgenland“*.

2.1.3.

Um ca. 07:28:16 Uhr erfolgt anschließend an ein Musikstück folgender Programmhinweis: *„Die Große Burgenlandtour 2016 – mit xxxx das Abenteuer Wasser erleben. Einfach mitwandern! Einzelne Tagesetappen oder das komplette Abenteuer. Die Große Burgenlandtour von 26. Mai bis 1. Juni. Alle Infos auf burgenland.orf.at.“* Unmittelbar danach folgt um ca. 07:28:39 Uhr ohne Trennung folgender ca. 6-sekündiger Hinweis: *„Präsentiert von BVZ, Energie Burgenland, Burgenland Tourismus und Wirtschaftskammer Burgenland.“* Danach folgen ein Werbetrenner und ein Werbeblock.

2.1.4.

Von ca. 07:28:45 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 07:30:26 Uhr (Beginn des nachfolgenden Jingles) wurden fünf Werbespots (Die Große Schlagernacht, Nagelreiter, Blaguss, BMV, Skoda) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:01:41.

2.1.5.

Um ca. 07:39:23 Uhr erfolgt nach den Verkehrsmeldungen folgender ca. 4-sekündiger Sponsorhinweis: *„Gute und sichere Fahrt wünscht der ARBÖ, Pannennotruf 1 2 3.“* Danach folgt die Signation der Sendung *„Guten Morgen Burgenland“*.

2.1.6.

Um ca. 07:55:52 Uhr erfolgt anschließend an ein Musikstück folgender Programmhinweis: Eine Sprecherin sagt: „Mahlzeit Burgenland, präsentiert von Perlinger und Geogemüse.“ Unmittelbar nach diesem ca. 5-sekündigen Hinweis setzt ohne Trennung ein männlicher Sprecher fort: „Heute zu Gast: xxxx, Chefredakteurin des Restaurantführers Gault Millau. Rezepte und Kochbücher zählen auch privat zum bevorzugten Freizeitprogramm der Restaurantkritikerin. Wir kochen Spargelrisotto.“ Die Sprecherin setzt fort: „Mahlzeit Burgenland. Ab elf.“ Danach folgt ein Musikstück.

2.1.7.

Von ca. 07:59:08 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 07:59:54 (Beginn der nachfolgenden Sendungssignation) wurden drei Werbespots (Horitschon Rotwein Opening, Raimund Theater, Kingbill) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:00:46.

2.1.8.

Von ca. 08:59:02 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 08:59:54 (Beginn der nachfolgenden Sendungssignation) wurden drei Werbespots (Husqvarna, Siemens, Husqvarna) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:00:52.

2.1.9.

Von ca. 09:58:50 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 09:59:53 (Beginn der nachfolgenden Sendungssignation) wurden fünf Werbespots (Juvina, Mobiflex, Gardena, Mobiflex, Gardena) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:01:03.

2.1.10.

Anschließend an den Wetterbericht nach den 11-Uhr-Nachrichten erfolgt die Signation der Sendung „Mahlzeit Burgenland“, an deren Ende um ca. 11:04:13 Uhr folgender ca. zweisekündiger Sponsorhinweis gesendet wird: „Präsentiert von Perlinger und Geogemüse.“ Danach beginnt die Sendung Mahlzeit Burgenland. Diese wird um ca. 12:00:00 Uhr durch die Sendung „Mittagsjournal“ mit anschließenden Wetter- und Verkehrsmeldungen unterbrochen und danach wieder fortgesetzt.

2.1.11.

Um ca. 11:24:48 Uhr erfolgt anschließend an ein Musikstück folgender Programmhinweis: „Die Große Burgenlandtour 2016 – mit xxxx das Abenteuer Wasser erleben. Einfach mitwandern! Einzelne Tagesetappen oder das komplette Abenteuer. Die Große Burgenlandtour von 26. Mai bis 1. Juni. Alle Infos auf burgenland.orf.at.“ Unmittelbar danach folgt um ca. 11:25:11 Uhr ohne Trennung folgender etwa 7-sekündiger Hinweis: „Präsentiert von BVZ, Energie Burgenland, Burgenland Tourismus und Wirtschaftskammer Burgenland.“ Danach folgen ein Werbetrenner und ein Werbeblock.

2.1.12.

Von ca. 11:25:18 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 11:26:04 Uhr (Beginn der nachfolgenden Signation) wurden drei Werbespots (Nockalm Quintett, Horitschon Rotwein Opening, Raimund Theater) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:00:46.

2.1.13.

Im Rahmen der Sendung „Mahlzeit Burgenland“ mit dem Gast xxxx wird ab ca. 12:09:35 Uhr nach einem Musikstück folgender Sendungsteil ausgestrahlt:

Moderator:

„Mahlzeit Burgenland, bei uns zu Gast die Chefredakteurin des Gault Millau. xxxx ist bei uns zu Gast, und Gault Millau veranstaltet etwas, da kann man hinkommen, da kann man essen, da kann man kosten. Das passiert im September. Ein Foodfestival?“

xxxx:

„Ganz genau am 17. und am 18. September in Wien, im Kursalon Hübner, da kommen 100 Haubenköche und 50 Winzer und werden dort präsentieren, was sie zu bieten haben. Also die Haubenköche kochen jeweils eine Speise, die kann jeder Gast dann probieren. Da kann man sich durchkosten von Ein- bis zu Vier-Hauben, von Vorarlberg bis ins Burgenland, sogar der xxxx, unser Vier-Hauben-Koch aus Südtirol kommt. Also wir haben eine ganz tolle, große Auswahl an Köchen und auch an Winzern da.“

Moderator:

„Man wird Ihnen die Bude einrennen, oder?“

xxxx:

„Hoffentlich!“

Moderator:

„Schon, na garantiert. I maan, na 100 Haubenköche, 50 Winzer, und das... kostet das was?“

xxxx:

„Ja! Man zahlt Eintritt 49 Euro...“

Moderator:

„Okay“

xxxx:

„...und bekommt dazu zwei Speisen...“

Moderator:

„Viele schrecken jetzt schon zurück...“

xxxx:

„... Wein ist gratis.“

Moderator:

„Ja. Kommen wieder...“

xxxx:

„... Aber zwei Speisen. Man weicht wieder ein bisschen nach vor (lacht). Und ja, man kann noch Jetons nachkaufen, wo man einfach mehr Speisen probieren kann.“

Danach wird um ca. 12:10:43 Uhr das Thema gewechselt und über einen Backwettbewerb gesprochen.

Der Sendungsteil hatte eine Dauer von ca. 00:01:08.

2.1.14.

Am Ende der Sendung Mahlzeit Burgenland erfolgt um ca. 12:59:50 Uhr folgender, ca. 5-sekündiger Hinweis: „Mahlzeit Burgenland, präsentiert von Perlinger und Geogemüse.“

2.1.15.

Um ca. 13:25:05 Uhr erfolgt anschließend an eine Moderationsansage folgender Programmhinweis: „Die Große Burgenlandtour 2016 – mit xxxx das Abenteuer Wasser erleben. Einfach mitwandern! Einzelne Tagesetappen oder das komplette Abenteuer. Die Große Burgenlandtour von 26. Mai bis 1. Juni. Alle Infos

auf *burgenland.orf.at*.“ Unmittelbar danach folgt um ca. 13:25:28 Uhr ohne Trennung folgender etwa 6-sekündiger Hinweis: „Präsentiert von BVZ, Energie Burgenland, Burgenland Tourismus und Wirtschaftskammer Burgenland.“ Danach wird ein Musikstück gespielt.

2.1.16.

Von ca. 14:27:04 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 14:27:46 Uhr (Beginn der nachfolgenden Signation) wurden drei Werbespots (Mobiflex, ORF Nachlese, Mobiflex) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:00:42; der Spot für die ORF-Nachlese dauerte ca. 00:00:15. Die Dauer des Werbeblocks ohne diesen Spot betrug somit ca. 00:00:27.

2.1.17.

Von ca. 16:59:38 Uhr (Beginn des Werbetrenners) bis 16:59:55 (Beginn der nachfolgenden Sendungssignation) wurde ein Werbespot (Kingbill) ausgestrahlt. Die Dauer betrug ca. 00:00:17.

2.2. Gesamtdauer der Werbung und der Sponsorhinweise

Unter Berücksichtigung einer kaufmännischen Rundung der ungerundeten exakten Ausstrahlungszeiten betrug die Dauer der am 10.05.2016 ausgestrahlten Werbung (abzüglich der Spots für die ORF-Nachlese) und Sponsorhinweise (ohne jener unter 2.1.2 und 2.1.5 für den ARBÖ , vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.3.3) in Summe ca. 00:07:55.

2.3. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte ist Mitarbeiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF und wurde vom ORF mit Schreiben vom 18.03.2016 zum verantwortlichen Beauftragten, sachlich begrenzt für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 ORF-G mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 6, 9 und 10 ORF-G sowie mit Ausnahme des § 38 Abs. 1 Z 7 ORF-G, sofern der Geschäftsführer der zuständigen Tochtergesellschaft nach VStG haftet, für den gesamten Bereich des ORF bestellt.

Mit Schreiben der KommAustria vom 08.04.2016, amtssigniert per E-Mail auch an den ORF übermittelt, informierte die KommAustria die österreichischen Rundfunkveranstalter über das Urteil des EuGH vom 17.02.2016 in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. und führte dazu im Wesentlichen aus, eine Analyse des Urteils durch KommAustria habe ergeben, dass die bislang in Österreich bestehende Vollzugspraxis bzw. Rechtsprechung in einigen Punkten von der nunmehrigen Rechtsansicht des EuGH abweiche. Da ein EuGH-Urteil über den Ausgangsrechtsstreit hinaus eine Bindungswirkung dahingehend entfalte, dass alle Gerichte und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten die vom EuGH vorgenommene Auslegung zu beachten hätten, werde auch die KommAustria bei der zukünftigen Anwendung der werberechtlichen Regelungen in den nationalen Rechtsvorschriften die Auslegung des EuGH im zitierten Urteil zu Grunde legen. Um den österreichischen Rundfunkveranstaltern ein entsprechend rechtskonformes Verhalten – einschließlich der allfälligen Anpassung ihrer Werbepaxis – zu erleichtern, informierte die KommAustria mit diesem Schreiben einerseits über die wesentlichen Inhalte des EuGH-Urteils und zum anderen über die sich daraus aus ihrer Sicht für die Vollziehung ergebenden Folgen bzw. Abweichungen von der bestehenden Vollzugspraxis bzw. Rechtsprechung. Mit diesem Schreiben wurden dem Beschuldigten die von der bisherigen Vollzugspraxis der KommAustria abweichenden Rechtsansichten der KommAustria, die sich aus dem genannten EuGH-Urteil ergeben, bekannt.

Die KommAustria geht von einem Jahresbruttogehalt von xxxx Euro aus.

Der Beschuldigte ist xxxx sorgepflichtig.

Über den Beschuldigten wurden rechtskräftig bisher keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G verhängt.

3. Beweiswürdigung

3.1. Feststellungen zum am 10.05.2016 ausgestrahlten Programm

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die Aufzeichnung der Sendung. Im Hinblick auf das diesbezügliche Vorbringen des ORF im vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G hält die KommAustria zur verwendeten Methodik folgendes fest: Die KommAustria hat in den Feststellungen hinsichtlich einzelner Programmelemente zwar jeweils kaufmännisch auf ganze Sekunden gerundet; allerdings wurde die Summe der einzurechnenden Werbezeit aus den ungerundeten Rohwerten berechnet – was Ungenauigkeiten auf Grund von Rundungsfehlern verhindern soll – und erst diese Summe am Ende kaufmännisch gerundet.

Bei den Messungen wurde jeweils vom Beginn des betroffenen Inhaltselements bis unmittelbar vor den Beginn des folgenden Inhaltselements gemessen. Die KommAustria kann sich die geringfügigen – im Bereich von Zehntelsekunden gelegenen – Abweichungen ihrer eigenen Messungen von jenen des ORF im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G allenfalls dadurch erklären, dass der ORF die Längen der einzelnen Inhaltselemente, wie sie in seinem Schnitt- und Archivierungsprogramm DIGAS vorliegen, angibt, während die KommAustria von den (im gegenständlichen Fall von Amts wegen erstellten und im Verwaltungsakt des Feststellungsverfahrens nach §§ 35 bis 37 ORF-G befindlichen) Aufzeichnungen, so wie sie vom Hörer empfangen werden, inklusive allfälliger Pausen, Überblendungen, etc., auszugehen hatte. Nur diese sind nämlich nach der Rechtsprechung maßgeblich (vgl. hierzu etwa BKS 13.12.2002, 611.011/002-BKS/2002, im Zusammenhang mit der Aufzeichnungspflicht nach § 22 Abs. 1 PrR-G, wonach es auf die tatsächlichen Ausstrahlungen ankommt).

Soweit der ORF in seinen Stellungnahmen im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G in Summe auf eine kürzere Dauer der ausgestrahlten und in die höchstzulässige Werbezeit einzurechnenden Werbung gekommen ist, liegt dies an der unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung der Frage, was in die Werbezeit einzurechnen ist (insb. der Sendungsteil zum Foodfestival, „stumme Sekunden“, Trennelemente etc., vgl. hierzu die diesbezüglichen Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung unter 4.3). Ohne Einrechnung der auf Grund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. nunmehr zu berücksichtigenden Elemente (vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.3.1 und 4.3.2.2) würde sich eine Gesamtdauer der in die höchstzulässige Werbezeit einzurechnenden Elemente von 00:07:34 ergeben; unter Zugrundelegung der Rechtsmeinung des ORF im vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G (auf welche in der rechtlichen Begründung unter 4.3 im Einzelnen eingegangen wird) würde die Gesamtdauer 00:06:19 betragen.

3.2. Feststellungen zum Beschuldigten

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 18.03.2016. Die Feststellungen, dass bisher keine Verwaltungsstrafen nach dem ORF-G über den Beschuldigten verhängt wurden, ergeben sich aus den Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Schreiben der KommAustria vom 08.04.2016 und dazu, dass dieses dem ORF an selben Tag übermittelt und so auch dem Beschuldigten bekannt wurde, ergeben sich aus dem entsprechenden Verwaltungsakt der KommAustria (KOA 3.003/16-001) sowie dem Vorbringen des ORF im vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G.

Der Beschuldigte hat im gegenständlichen Verfahren seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. allfällige Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Daher hat die Behörde die Einkommensverhältnisse zu schätzen (siehe die rechtlichen Ausführungen unter 4.6.).

Der Beschuldigte hat jedoch in dem bei der KommAustria durchgeführten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/17-015 im Zuge seiner Vernehmung hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten bekannt gegeben, dass er xxxx sorgepflichtig sei.

Weiters sei er xxxx, wobei der Wert xxxx bei rund xxxx Euro liege. Allerdings bestünden xxxx und xxxx in Bezug auf xxxx.

Bezüglich seines Einkommens gab der Beschuldigte im vorhin genannten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/17-015 an, dass er im Jahr 2016 rund xxxx Euro brutto verdient habe. Weiters gebe es geringfügige Einkünfte aus Nebentätigkeiten iHv ca. xxxx Euro bis xxxx Euro. Über eine allfällige Tragung von Verwaltungsstrafen durch den Dienstgeber gebe es keine wirksame Vereinbarung, sondern es komme auf eine Beurteilung im Einzelfall an. Es bestehe allerdings durchaus eine in Aussicht gestellte Leistungskomponente (Bonus) für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des verantwortlich Beauftragten.

Die Feststellung zum Jahresbruttogehalt beruht daher auf diesen Angaben des Beschuldigten. Dabei geht die KommAustria von folgenden Anhaltspunkten aus:

Da der Beschuldigte mit Schreiben vom 18.03.2016 unterjährig zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde, ist anzunehmen, dass hinsichtlich der Angabe des Jahresgehalts für 2016 der Gehaltsbestandteil für die Tätigkeiten als verantwortlicher Beauftragter lediglich aliquot berücksichtigt wurde. Weiters ist davon auszugehen, dass zwischenzeitig eine Gehaltserhöhung stattgefunden hat, da die Angaben des Beschuldigten zum Jahresgehalt das Jahr 2016 betreffen. Die KommAustria geht daher von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten von ca. xxxx Euro aus.

Im Übrigen geht die KommAustria davon aus, dass bei einem Unternehmen wie dem ORF, bei dem es regelmäßig zu Übertretungen im Bereich der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kommt, allenfalls verhängte Verwaltungsstrafen vom Unternehmen getragen werden. Dieser Ersatz ist unter Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 1 Z 1 lit a EStG) zu subsumieren (vgl. etwa VwGH 23.05.1984, Zl. 83/13/0092, 25.02.1997, Zl. 96/14/0022, mwN), sodass davon auszugehen ist, dass verhängte Verwaltungsstrafen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Strafbemessung nicht beeinträchtigen. In dieser Hinsicht erscheinen die Angaben des Beschuldigten nicht nachvollziehbar, da dieser als langjähriger Mitarbeiter der Rechtsabteilung, der als Vertreter des ORF (auch) in zahlreichen Verwaltungsstrafverfahren aufgetreten ist, bei Übernahme der Stellung als verantwortlicher Beauftragter unzweifelhaft in Kenntnis der gegenüber dem bisherigen verantwortlichen Beauftragten ausgesprochenen Verwaltungsstrafen war und das Risiko, Strafen in vergleichbarem Ausmaß tragen zu müssen, mit dem Gehalt des Beschuldigten nur unzureichend abgegolten erscheint. Ebenso erscheint es unrealistisch, wenn der Beschuldigte davon ausgeht, dieses Risiko durch seine Tätigkeit sofort weitgehend minimieren zu können.

Die Feststellung zur xxxx des Beschuldigten beruht auf den Angaben des Beschuldigten im genannten Verfahren zur Geschäftszahl KOA 1.850/17-015.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 38 ORF-G lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen,

wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei

[...]

2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;

[...]“

§ 1a ORF-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

[...]

3. „Sendung“

- a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall von Fernsehprogrammen Bestandteil eines Sendepfandes oder im Fall von Abrufdiensten eines Katalogs ist;
- b) in Hörfunkprogrammen einen einzelnen, in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms;

[...]

8. „Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“

- a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder
- b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

[...]

11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

[...]

(4) Eines der österreichweiten Programme des Hörfunks gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 hat von Werbung frei zu

bleiben. In österreichweit verbreiteten Hörfunkprogrammen ist Werbung nur österreichweit zulässig. Hörfunkwerbung darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. In einem Programm darf Werbung im Jahresdurchschnitt 8 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Hörfunkwerbung, die in bundeslandweiten Programmen gesendet wird, ist nur einmal zu zählen und darf im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Die Dauer von Werbung, die zeitgleich in mehr als einem bundeslandweiten Programm ausgestrahlt wird (Ringwerbung), ist jeweils in die fünfminütige Werbedauer des betreffenden bundeslandweiten Programms einzurechnen.

[...]

(6) Nicht in die jeweilige höchstzulässige Werbedauer einzurechnen ist die Dauer von

1. Hinweisen des Österreichischen Rundfunks auf Sendungen seiner Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind und
2. Produktplatzierungen.

[...]

(9) Auf Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken im Programm- und Online-Angebot finden die Bestimmungen der § 13 Abs. 1, 3 und 9 sowie des § 14 Abs. 1 und Abs. 3 erster Satz sinngemäß Anwendung.“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

[...]

2. Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.

[...]

(5) Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt, sind Sponsorhinweise – mit Ausnahme der in Abs. 1 Z 2 letzter Satz beschriebenen Hinweise – in die in § 14 geregelte Werbezeit einzurechnen. Die einzurechnende Dauer der Sponsorhinweise regionaler Sendungen im Fernsehen bestimmt sich nach dem Verhältnis des durch die regionale Sendung technisch erreichten Bevölkerungsanteils zur Gesamtbevölkerung Österreichs.“

4.3. Zum objektiven Tatbestand

4.3.1. Unterlassung der Trennung des werblich gestalteten Sendungsteils zum Foodfestival

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei dem Teil der Sendung „Mahlzeit Österreich“, der

sich mit dem von Gault Millau veranstalteten Foodfestival beschäftigt, entgegen dem im vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G vom ORF erstatteten Vorbringen nicht um einen redaktionellen Programmbestandteil, sondern um Hörfunkwerbung im Sinne des § 1a Z 8 lit. a. ORF-G.

Für die Qualifikation einer Äußerung als Werbung ist entscheidend, ob die gegen Entgelt oder eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt des Rundfunkveranstalters gesendete Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb dieses Produkts zu gewinnen, sodass auch auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieser Produkte zu fördern, geschlossen werden kann (vgl. VwGH 18.09.2013, Zl. 2012/03/0162, VwGH 12.12.2007, Zl. 2005/04/0244; VwGH 14.11.2007, Zl. 2005/04/0167). Bei der Beurteilung sind alle Aspekte der Sendung bzw. des Sendungsteils zu berücksichtigen (EuGH 18.10.2007, C-195/06). Dieser Grundsatz ist so zu verstehen, dass eine Darstellung, die geeignet ist, eine Absatzförderung entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten herbeizuführen, als Werbung anzusehen ist (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Bei der Nennung von Unternehmen, die bekanntermaßen im Wirtschaftsleben tätig sind, bzw. bei Nennung von Produkten oder Dienstleistungen, die nach dem Verkehrsgebrauch zum entgeltlichen Erwerb bestimmt sind, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Absatz entgeltlicher Produkte, Dienstleistungen, Rechte und Verbindlichkeiten gefördert werden soll (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.001/0007-BKS/2008).

Ist der Werbezweck einer Sendung bzw. eines Sendungsteiles offensichtlich und wird der Zuschauer über den Werbezweck nicht in die Irre geführt, so liegt von vornherein keine Schleichwerbung vor (vgl. VwGH 18.09.2013, Zl. 2012/03/0162).

Im gegenständlichen Sendungsteil führt der Moderator der Sendung ein Gespräch mit der Chefredakteurin des Gourmet-Führers Gault Millau, xxxx, zur Veranstaltung „Foodfestival“, welches von Gault Millau veranstaltet wird. Im folgenden Gespräch wird über Zeit, Ort, Preis und Inhalt der Veranstaltung gesprochen, wobei sich der Moderator positiv wertend über das bei der Veranstaltung Gebotene äußert („Man wird Ihnen die Bude einrennen, oder?“ und „Na das schon, na garantiert. I maan, na 100 Haubenköche, 50 Winzer, ...“). Der Moderator fragt darüber hinaus gezielt nach dem zu leistenden Entgelt für einen Besuch der Veranstaltung, und als xxxx den Preis nennt, schreckt er scheinbar angesichts des Preises zurück („Viele schrecken jetzt schon zurück...“), um bei der Erwähnung, dass der Wein gratis sei, wieder Interesse zu zeigen („Ja. Kommen wieder...“). Diese zunächst scheinbare Skepsis über den offenbar hohen Preis und anschließende positive Bewertung durch den Moderator, als er „erfährt“, dass auch der Wein im Preis inkludiert ist, suggeriert nach Ansicht der KommAustria gemeinsam mit der begeisterten Bewertung des Veranstaltungsangebots davor durch den Moderator dem durchschnittlichen Konsumenten, dass es sich beim Veranstaltung um ein günstiges Angebot handle und legt somit unzweifelhaft einen Besuch der Veranstaltung nahe. Insgesamt ist die Darstellung geeignet, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Besuch der Veranstaltung zu gewinnen. Die geradezu überschwängliche Begeisterung des Moderators für das Angebot auf der Veranstaltung macht den Werbezweck des Sendungsteils so deutlich, dass dieser offensichtlich ist und der Zuschauer über den Werbezweck nicht in die Irre geführt wird, sodass nach vorläufiger Ansicht der KommAustria keine Schleichwerbung, sondern Werbung vorliegt. An dieser Einschätzung kann auch der Hinweis des ORF, dass sich die inkriminierte Sendung durch eine saloppe und launige Gesprächsführung auszeichne, nichts ändern, da diese die Eignung, den Absatz der entgeltlichen Veranstaltung „Foodfestival“ zu fördern, in keiner Weise ausschließt.

Es ist weiters davon auszugehen, dass nach dem nach der Rechtsprechung anzuwendenden objektiven Maßstab für eine solche werbliche Präsentation nach dem Verkehrsgebrauch üblicherweise ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung zu leisten ist (vgl. u.a. VwGH 08.09.2011, Zl. 2011/03/0019); insoweit ist auch dieses Tatbestandsmerkmal der kommerziellen Werbung erfüllt.

Es liegt im Sinne des Gesagten daher Hörfunkwerbung iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G vor, welche jedoch entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G an ihrem Anfang und an ihrem Ende nicht

eindeutig von anderen Programmteilen getrennt wurde.

Entgegen der Aufforderung zur Rechtfertigung ist hier aber nicht von eigenständigen Verletzungen durch das Fehlen eines Trennelements vor und nach dem werblichen Beitrag auszugehen, sondern eine tatbestandliche Handlungseinheit dahingehend anzunehmen, dass der Beitrag nicht vom übrigen Programm getrennt wurde:

Nach der jüngeren Judikatur des VwGH liegt nämlich eine wiederholte Tatbestandsverwirklichung dann nicht vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie einer diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt weiters in besonderem Maß von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. VwGH 03.05.2017, Ra 2016/03/0108). Dieser Judikatur liegt der Gedanke zugrunde, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit in einem normativen Stufenverhältnis des Mehr und Weniger stehen (vgl. § 5 Abs.1 VStG, wonach zur verwaltungsstrafrechtlichen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten „genügt“), womit die Rechtsprechung zum fortgesetzten Delikt im Bereich der Vorsatztaten nicht zur Folge haben kann, dass im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Begehung derselben Verwaltungsübertretung im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs stets allgemein zu einer separaten Bestrafung jeder einzelnen der wiederholt begangenen Taten zu führen hat. Davon ausgehend war im zugrundeliegenden Fall für 31 in nahem zeitlichem Zusammenhang zu Zwecken der Direktwerbung versendete E-Mails nur eine Strafe gemäß § 109 Abs. 3 Z 20 iVm § 107 Abs. 2 TKG 2003 zu verhängen.

Wendet man die im genannten Erkenntnis niedergelegten Grundsätze auf den gegenständlichen Fall an, bedeutet dies: Das Fehlen von Trennelementen vor und nach dem werblichen Inhalt stand in engem zeitlichen Zusammenhang und beruhte auf einer gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit dahingehend, dass der gegenständliche Beitrag zum „Foodfestival“ offenkundig fälschlich nicht als werblich eingestuft und damit nicht vom übrigen Programm getrennt wurde. Daher ist der objektive Tatbestand einer (einzigen) Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G sowohl am Anfang und am Ende des werblich gestalteten Sendungsteils zum Foodfestival erfüllt (vgl. Spruchpunkt 1.).

4.3.2. Überschreitung der zulässigen täglichen Dauer der Werbung und der Sponsorhinweise am 10.05.2016

Nach Auffassung der KommAustria sind jedenfalls alle oben im Sachverhalt unter 2.1.1, 2.1.4, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.12, 2.1.16, und 2.1.17 als Werbespots bezeichneten Ausstrahlungen sowie der im Sachverhalt unter 2.1.13 genannte Sendungsteil zum Foodfestival (vgl. oben 4.3.1) als Hörfunkwerbung iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G und die im Sachverhalt unter 2.1.10 und 2.1.14 genannte Sponsorhinweise als Sponsorhinweise iSd § 1a Z 11 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G anzusehen und damit in die für das bundeslandweit ausgestrahlte Hörfunkprogramm Radio Burgenland maßgebliche höchstzulässige Werbezeit nach § 14 Abs. 4 Satz 5 ORF-G einzurechnen.

Entgegen dem im Rahmen des vorangegangenen Feststellungsverfahrens nach §§ 35 bis 37 ORF-G vom ORF erstatteten Vorbringen sind aber auch folgende Programmelemente in die für das bundeslandweit ausgestrahlte Hörfunkprogramm Radio Burgenland maßgebliche höchstzulässige Werbezeit nach § 14 Abs. 4 Satz 5 ORF-G einzurechnen:

4.3.2.1 Sponsorhinweise im Rahmen vom Programmhinweisen

Nach Auffassung der KommAustria handelt es sich bei den im Sachverhalt unter 2.1.3, 2.1.6, 2.1.11 und 2.1.15 angeführten Hinweisen um eine Vorankündigung von Programminhalten, nämlich der „Großen Burgenlandtour 2016“ sowie der Sendung „Mahlzeit Burgenland“ am 10.05.2016 von 11:00 bis 13:00 Uhr.

Die Große Burgenlandtour 2016 fand von 26.05. bis 01.06.2016 statt. Es wurde im Programm des ORF Burgenland in Radio, Fernsehen und Internet, etwa mit Live-Einstiegen in Radio Burgenland und „Burgenland heute“, über diese berichtet. Die jeweils anschließend an diese Programmhinweise ausgestrahlten Hinweise zugunsten von BVZ, Energie Burgenland, Burgenland Tourismus und Wirtschaftskammer Burgenland bringen nach Auffassung der KommAustria jeweils ein Sponsoringverhältnis iSd § 1a Z 11 ORF-G zum Ausdruck, wonach also seitens der genannten Sponsoren jeweils ein Beitrag zur Finanzierung dieser Programmbestandteile geleistet wurde. Gleiches gilt für den um ca. 07:55:52 Uhr ausgestrahlten Hinweis am Beginn des Programmhinweises auf die Sendung „Mahlzeit Burgenland“, die – vgl. auch die Sponsorhinweise am Beginn und am Ende der Sendung selbst unter 2.1.10 und 2.1.14 – von Perlinger und Geogemüse gesponsert wurde.

Nach dem jüngsten Urteil des EuGH in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. fallen nun ausschließlich am Beginn, während oder am Ende der gesponserten Sendung ausgestrahlte Hinweise unter den Tatbestand der „Sponsorhinweise“ iSd Art. 23 Abs. 2 AVMD-RL. Alle an anderen Stellen des Programms ausgestrahlten Hinweise auf Sponsoren von Sendungen fallen demgegenüber unter den Begriff der Werbung.

Daraus ergibt sich, dass solche Hinweise abseits der gesponserten Sendung auch den sonstigen Anforderungen an die Werbung zu genügen haben, insbesondere also dem Trennungs- und Erkennbarkeitsgebot nach Art. 19 Abs. 1 AVMD-RL (vgl. ausdrücklich auch SA Szpunar 06.10.2015, Rs C-314/14 (Sanoma Media Finland Oy u.a.) Nr. 35). Dies also unabhängig von der Frage, ob eine „werbliche Gestaltung“ (etwa in Form verkaufsfördernder Aussagen) vorliegt, oder sich der Hinweis in einer neutralen Nennung des Sponsors bzw. der Einblendung eines Logos etc. erschöpft.

Dieses Ergebnis entspricht der bereits 2003 vertretenen Sichtweise des Obersten Gerichtshofs, der in einer Entscheidung zum ORF-G festgestellt hat, dass unter einem Sponsorhinweis (in den damaligen *verba legalia* die „An- und Absage“) nur die Kennzeichnung am Anfang oder Ende der gesponserten Sendung zu verstehen ist und demgegenüber die im Anlassfall beanstandeten Spots nicht die gesponserte Sendung (Patronanzsendung), sondern bloß deren Ankündigung waren, weswegen die Logoeinblendungen als (kommerzielle) Werbung zu werten waren. Dementsprechend kämen hierfür aber u.a. auch die Vorschriften hinsichtlich der Trennung und Erkennbarkeit (§ 14 Abs. 1 ORF-G) zur Anwendung (OGH 24.09.2003, 4 Ob 118/03m).

Nach Auffassung der KommAustria ist die vom EuGH im zitierten Urteil vorgenommene Auslegung (ebenso wie die zitierte OGH-Rechtsprechung) sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk relevant: Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Fernsehrichtlinie (nunmehr AVMD-RL) nämlich auch für die Auslegung der werberechtlichen Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) maßgeblich (vgl. mit ausführlicher Begründung VwGH 22.10.2012, Zl. 2009/03/0180, wonach nach der ständigen Judikatur des EuGH ein Gemeinschaftsinteresse daran besteht, die vom Unionsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe einheitlich auszulegen, und der EuGH sich daher im Interesse einer einheitlichen Interpretation zur Auslegung nationaler Vorschriften befugt erachtet, die – obwohl sie keinen unionsrechtlich relevanten Sachverhalt regeln – Begriffe bzw. Normen aus dem Unionsrecht übernehmen).

Für den ORF ergibt sich die Geltung der EuGH-Auslegung sowohl für Fernsehen als auch für Hörfunk neben den sinngemäß zu übertragenden Überlegungen des VwGH auch bereits aus dem Umstand, dass dem ORF-G in den gesetzlichen Definitionen und materiellen Vorschriften keine relevante Differenzierung nach der Mediengattung zu entnehmen ist, und auch die Gesetzesmaterialien keinerlei Hinweise enthalten, die eine unterschiedliche Interpretation der einschlägigen Vorschriften für Hörfunk oder Fernsehen nahelegen könnten (vgl. in diesem Zusammenhang auch die ohne weiteres angenommenen Geltung der aus der AVMD-RL übernommenen Bestimmungen zur Produktplatzierung auch für den ORF-Hörfunk VwGH 18.09.2013, Zl. 2012/03/0162). Daran vermag auch der Hinweis auf vermeintlich unterschiedlichen Sendungsbegriffe in Hörfunk und Fernsehen nichts zu ändern: Zwar definiert das ORF-G in § 1a Z 5 den Sendungsbegriff für Fernsehen und audiovisuelle Mediendienste (lit. a) einerseits und hinsichtlich Hörfunk (lit. b) andererseits; jedoch unterscheiden sich diese hinsichtlich des wesentlichen Elements „*eine einzelne*,

in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge... , die im Fall von Fernsehprogrammen Bestandteil eines Sendepplans... ist“ bzw. „einzelnen, in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Bestandteil des Programms“ nicht wesentlich (mit anderen Worten liegt hier eben „keine relevante Differenzierung“ im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des VwGH vor). In der Tat ist nämlich sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen zur Beurteilung der Frage, was eine Sendung ist, nach der Judikatur auf die gleichen – sowohl formalen als auch inhaltlichen – Elemente abzustellen. Im vom ORF zitierten Fall ist – so wie in jedem anderen Fall auch – eine Einzelfallprüfung hinsichtlich des konkreten Sachverhalts vorgenommen worden. Die Auslegung des genannten Tatbestandselements ist sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk gleich; die vom ORF behaupteten Unterschiede in der Auslegung erweisen sich also vielmehr als Anwendung der selben Kriterien auf – naturgemäß – unterschiedliche Sachverhalte im Einzelfall.

Da die genannten Hinweise somit den Anforderungen an Hörfunkwerbung iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G genügen müssen, sind diese ebenfalls in die für das bundeslandweit ausgestrahlte Hörfunkprogramm Radio Burgenland maßgebliche höchstzulässige Werbezeit nach § 14 Abs. 4 Satz 5 ORF-G einzurechnen.

4.3.2.2 Zeitliches Ausmaß der Einrechnung von Werbung in die höchstzulässige Werbezeit

Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes, in dem Werbung in die höchstzulässige Werbezeit nach § 14 Abs. 4 Satz 5 ORF-G einzurechnen sind, ist folgendes auszuführen:

Der EuGH hat im genannten Urteil in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. ausdrücklich festgehalten, dass aus Art. 23 Abs. 1 AVMD-RL ein Verbot abzuleiten ist, die Mindestsendezeit, die für die Ausstrahlung von Sendungen oder anderen redaktionellen Inhalten bestimmt ist, zugunsten von Werbeelementen auf unter 80 % innerhalb einer vollen Stunde herabzusetzen. Die Dauer der zwischen einzelnen Werbespots ausgestrahlten Schwarzblenden ist daher in die Werbezeit einzuberechnen.

Weiters ist gegebenenfalls auch eine zwischen dem letzten Werbespot und dem unmittelbar darauf folgenden redaktionellen Programm ausgestrahlte Schwarzblende der Werbezeit zuzurechnen, wenn das nachfolgende Programm – wie im Falle der verfahrensgegenständlichen Werbeblöcke – durch die Gestaltung der Einleitungssequenz eine hinreichend eindeutige Trennung iSd des § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G verwirklicht (vgl. hierzu u.a. BKS 23.05.2004, 611.009/0009-BKS/2004; 06.09.2005, 611.009/0021-BKS/2005; 14.10.2005, 611.009/0028-BKS/2005).

Dieselben Überlegungen führen dazu, dass auch die zur Trennung der Werbung von anderen Programmteilen eingesetzten optischen oder akustischen Mittel den „Werbeelementen“ zuzurechnen und daher in die Werbezeit einzurechnen sind. Auch hier gilt, dass diese Trennmittel selbst zwar keinen Werbezweck verfolgen, sie umgekehrt aber kausal durch die Werbung bedingt sind und keine „Sendungen oder redaktionelle Inhalte“ darstellen, da auch diese die für redaktionelle Elemente zur Verfügung stehende Sendezeit herabsetzen.

Dass ihre Ausstrahlung gesetzlich verpflichtend vorgesehen ist, kann zu keinem anderen Ergebnis führen: So wurde in der Rechtsprechung auch die Dauer der nach § 52 Abs. 2 Z 3 Arzneimittelgesetz verpflichtend auszustrahlenden Warnhinweise („Zu Risiken und Nebenwirkungen...“) als Bestandteil der Werbung in die Werbezeit eingerechnet (BKS 02.05.2006, GZ 611.009/0004-BKS/2006). Auch der Generalanwalt hat festgehalten, dass die Sendezeit für die Trennmittel „im weiteren Sinne Sendezeit für Werbung“ ist und daher „die Zeit ab dem Anfang des optischen oder akustischen Signals, das den Beginn der Werbeunterbrechung kennzeichnet, bis zum Ende des optischen oder akustischen Signals, das das Ende der Werbeunterbrechung kennzeichnet“ in die Werbezeit einzurechnen ist (SA Szpunar 06.10.2015, Rs C-314/14 (Sanoma Media Finland Oy u.a.) Nr. 45 u. 47).

Wie dargestellt, ist nach der zitierten Rechtsprechung des VwGH diesen Grundsätzen auch im Hörfunk Rechnung zu tragen, wobei den Schwarzblenden die kurzen „Sendepausen“ innerhalb des Werbeblocks gleichzuhalten sind.

Nach § 14 Abs. 6 und 9 ORF-G sind Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind, Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit, kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht in die höchstzulässige Werbezeitdauer einzurechnen.

Im gegenständlichen Fall sind somit die unter 2.1.1, 2.1.4, 2.1.7, 2.1.8, 2.1.12, 2.1.16, und 2.1.17 genannten Werbeblöcke in ihrer Gesamtheit vom Beginn des Anfangstrenners bis zum Beginn der darauffolgenden Sendung unter Abzug der Dauer des Werbespots für die ORF-Nachlese, welche im vorliegenden Fall unpräjudiziell als Begleitmaterial im Sinne des § 14 Abs. 6 Z 1 ORF-G eingeordnet wurde, in die Werbezeitdauer einzurechnen.

4.3.2.3 Ergebnis

Nach § 14 Abs. 4 Satz 5 ORF-G darf Hörfunkwerbung, die in bundeslandweiten Programmen gesendet wird, im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nach § 17 Abs. 5 sind auch Sponsorhinweise in diese Werbezeitgrenze einzurechnen. Daraus ergibt sich eine höchstzulässige Dauer der Werbung und Sponsorhinweise pro Tag von 00:06:00.

Da die Dauer der am 10.05.2016 ausgestrahlten Werbung und Sponsorhinweise ca. 00:07:55 betrug und die höchstzulässige Werbezeit daher um 00:01:55 überschritten wurde, liegt eine Verletzung des § 14 Abs. 4 Satz 5 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G vor. Daher ist der objektive Tatbestand einer Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 4 Satz 5 und 17 Abs. 5 ORF-G erfüllt.

4.3.3. Darüber hinaus gehender Tatvorwurf hinsichtlich der Sponsorhinweise zugunsten des ARBÖ

Entgegen der von der KommAustria noch im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G vertretenen Rechtsauffassung sind die unter 2.1.2 und 2.1.5 genannten – nicht werblich gestalteten – Sponsorhinweise zugunsten des ARBÖ im Rahmen der Verkehrsmeldungen nicht in die Werbezeitgrenze des § 14 Abs. 4 Satz 5 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G einzurechnen:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat nämlich zwischenzeitlich in seinem Urteil vom 18.01.2018, Zl. W219 2123858-1, zu Sponsorhinweisen im Rahmen von vergleichbaren Verkehrsmeldungen in einem anderen Hörfunkprogramm des ORF Folgendes ausgesprochen:

„Der beschwerdeführenden Partei ist zunächst zuzugestehen, dass nicht sämtliche Kriterien für eine Subsumtion unter ‘Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit’ iSd § 14 Abs. 9 ORF-G auch für eine Subsumtion unter ‘Sendung ... zugunsten ... sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke’ iSd § 17 Abs. 5 Satz 1 gelten. Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts erschöpft sich allerdings der Unterschied der beiden gesetzlichen Tatbestände darin, dass es sich bei ‘Sendungen ... zugunsten ... sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke’ iSd § 17 Abs. 5 Satz 1 ORF-G um vom ORF selbst gestaltete redaktionelle Informationssendungen handelt, während ‘Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit’ iSd § 14 Abs. 9 ORF-G ‘von Dritten geschaltet’ werden. Davon abgesehen, also was den Sendungsinhalt betrifft, wird jedoch – der belangten Behörde folgend – für beide Tatbestände ein vergleichbarer Maßstab anzulegen sein (so auch Kogler, Traimer, Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 208). Wie die belangte Behörde schon im bekämpften Bescheid dargelegt hat, steht die Bestimmung des § 17 Abs. 5 Satz 1 ORF-G in erkennbarem systematischem Zusammenhang mit der bereits seit der Novelle BGBl. I Nr. 1/1999 im vormaligen § 5 Abs. 7 Satz 3 RFG enthaltenen Ausnahme der Einrechnung von Hinweisen auf ORF-eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträgen im Dienst der Allgemeinheit und kostenlosen Spendenaufrufen zu wohltätigen Zwecken in die höchstzulässige Werbezeit; diese Ausnahmebestimmungen finden sich seit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010 nunmehr – abgesehen von der begrifflichen Ersetzung der ‘Beiträge im Dienst der Allgemeinheit’ durch ‘Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit’ inhaltlich unverändert – in § 14 Abs. 6 und 9 ORF-G.

Was die Anwendung des inhaltlichen Maßstabs des § 14 Abs. 9 ORF-G unter Rückgriff auf die bisherigen

Entscheidungen des Bundeskommunikationssenats auf den 'Radio Tirol Verkehrsservice' betrifft, kann das Bundesverwaltungsgericht der belangten Behörde allerdings nicht folgen:

Die Behörde weist selbst auf die Entscheidung des BKS vom 18.10.2010, Zl. '611.919/0006-BKS/2010' [richtig: 611.919/0005-BKS/2010], hin. Dort wurde ausgesprochen, nur solche Beiträge könnten unter dem Titel 'Beitrag im Dienst der Allgemeinheit' (in die Einrechnung in die Werbezeit betreffend privilegierter Weise) ausgestrahlt werden, mit denen Sachinformationen bereitgestellt würden, aus denen die Allgemeinheit oder auch nur eine anhand genereller Kriterien bestimmbare Personengruppe einen gewissen persönlichen Nutzen ziehen könne, indem auf ein gemeinnütziges Angebot hingewiesen oder Verhaltensweisen nahegelegt werden, deren Einhaltung der Allgemeinheit oder den beschriebenen Personengruppen in irgendeiner Weise mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen solle. Der Begriff sei daher so auszulegen, dass damit nur solche Botschaften erfasst werden, mit denen ganz im Sinne des Begriffs in irgendeiner Weise der Allgemeinheit ein Dienst erwiesen werde.

Anders als die belangte Behörde sieht das Bundesverwaltungsgericht diese Voraussetzungen als durch den 'Radio Tirol Verkehrsservice' erfüllt an: Der 'Radio Tirol Verkehrsservice' wendet sich an die Allgemeinheit bzw. zumindest – in Gestalt der Gesamtheit der Teilnehmer am Verkehr im Bundesland Tirol – an eine anhand genereller Kriterien bestimmbare Personengruppe. Durch die im Rahmen des 'Radio Tirol Verkehrsservice' gegebenen Hinweise auf die aktuellen Verkehrsverhältnisse (etwa auf Staus) oder auch auf Gefahren im Verkehr (etwa auf Geisterfahrer), die auch Hinweise auf alternative Routen oder auf eine alternative Verkehrsmittelwahl (etwa Hinweise auf verfügbare Park-and-ride-Angebote) umfassen, werden zweifellos Verhaltensweisen nahegelegt, deren Einhaltung der Allgemeinheit oder zumindest der Gruppe der Tiroler Verkehrsteilnehmer mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen kann. Die Überlegung der belangten Behörde, dass zwar der einzelne zuhörende Verkehrsteilnehmer vielleicht persönlich einen Nutzen aus der Kenntnis von Verkehrsbehinderungen ziehen könne, ein wie auch immer gearteter Nutzen der breiten Öffentlichkeit daraus jedoch nicht abzuleiten sei, kann das Bundesverwaltungsgericht nicht nachvollziehen: Durch eine unter Rückgriff auf umfassende und aktuelle, fachlich fundierte Informationen über die aktuellen Verkehrsverhältnisse erstellte Sendung mit Hinweisen für die Verkehrsteilnehmer Tirols im Sinne einer Steuerung ihres Verhaltens betreffend Verkehrsmittel- und Routenwahl sowie Verkehrssicherheit (vgl. etwa die Geisterfahremeldungen, die durch eine Steuerung des Verhaltens des Geisterfahrers und der anderen Verkehrsteilnehmer unmittelbar schwere Unfälle abwenden können) wird der Allgemeinheit ein Dienst erwiesen. Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts hat der Verkehrsservice mit den genannten Eigenschaften eine Sonderstellung unter den Sendungen des ORF, sodass seine Privilegierung - entgegen der Befürchtung der belangten Behörde, es könne zu einem 'Freibrief' für Sponsorhinweise über weite Teile des gesamten ORF-Programms kommen - tatsächlich, wie die beschwerdeführende Partei vorgebracht hat, eine 'enge Ausnahme' darstellt.

Somit handelt es sich nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bei der gesponserten Sendung 'Radio Tirol Verkehrsservice' um eine Sendung 'zugunsten ... sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke' im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 ORF-G.'

Wie das in der zitierten Entscheidung genannte „Radio Tirol Verkehrsservice“ richten sich die verfahrensgegenständlichen Verkehrsmeldungen an die Allgemeinheit bzw. zumindest – in Gestalt der Gesamtheit der Teilnehmer am Verkehr im Bundesland Burgenland – an eine anhand genereller Kriterien bestimmbare Personengruppe. Durch die im Rahmen der Verkehrsmeldungen gegebenen Hinweise auf die aktuellen Verkehrsverhältnisse (etwa auf Staus) oder auch auf Gefahren im Verkehr (etwa auf Geisterfahrer), die auch Hinweise auf alternative Routen oder auf eine alternative Verkehrsmittelwahl (etwa Hinweise auf verfügbare Park-and-ride-Angebote) umfassen, werden ebenfalls Verhaltensweisen nahegelegt, deren Einhaltung der Allgemeinheit oder zumindest der Gruppe der Burgenländischen Verkehrsteilnehmer mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen kann. Vor diesem Hintergrund handelt es sich - der zitierten Rechtsprechung folgend – auch bei den verfahrensgegenständlichen Verkehrsmeldungen um eine Sendung zugunsten „... sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke“ im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 1 ORF-G, sodass die Sponsorhinweise zugunsten des ARBÖ im Rahmen dieser Sendung nicht in die Werbezeit einzurechnen sind.

Im mit Schreiben der KommAustria vom 29.12.2016 enthaltenen Tatvorwurf der Überschreitung der höchstzulässige Werbezeit von ca. 8 Minuten und 4 Sekunden waren die die unter 2.1.2 und 2.1.5 genannten Sponsorhinweise zugunsten des ARBÖ eingerechnet. Das Verwaltungsstrafverfahren war somit hinsichtlich dieses Tatvorwurfs, soweit dieser über das Ausmaß von 00:07:55 (vgl. oben 4.3.2.3) hinausgeht, gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG spruchgemäß einzustellen.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der Österreichische Rundfunk ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

4.5. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 sowie § 38 Abs. 1 Z 2 iVm §§ 14 Abs. 4 Satz 5 und 17 Abs. 5 ORF-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH Zl. 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, Zl. 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat sich im Verwaltungsstrafverfahren nicht verantwortet. Selbst wenn man unterstellt, dass der Beschuldigte das Kontrollsystem seines Vorgängers in der Funktion als verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (vgl. etwa die diesbezüglichen Feststellungen im Straferkenntnis der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 3.500/16-030, bestätigt mit Erkenntnis des BVwG vom 03.04.2017, Zl. W247 2138245-1/030) fortführt, wurde jedoch jedenfalls mangels entsprechenden Vorbringens nicht dargelegt, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht

verhindert werden konnte. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

Auch das Vorliegen einer unverschuldeten rechtsirrigen Auslegung der Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. ergebenden Änderungen, welche der unverschuldeten Unkenntnis derselben iSd § 5 Abs. 2 VStG gleichgestellt ist (vgl. u.a. VwSlg. 6636 A/1965 und 7143 A/1967), kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden: Eine solche irrige Gesetzesauslegung iS eines Rechtsirrtums vermag den Beschuldigten nämlich dann nicht zu entschuldigen, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Selbst die Berufung auf eine – allenfalls sogar plausible – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, Zl. 81/17/0126, sowie E 171 zu § 5 VStG bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II², mwN). Nach der Rechtsprechung trifft den Beschuldigten auch eine konkrete Erkundigungspflicht und hat er sich bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (VwGH 15.09.1987, Zl. 87/04/0026). Der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, Zl. 94/09/0085). Vor dem Hintergrund, dass dem Beschuldigten die der eigenen widersprechende Rechtsansicht der KommAustria aus deren Schreiben vom 18.04.2016 bekannt sein musste, kann daher jedenfalls von keiner unverschuldeten rechtsirrigen Auslegung ausgegangen werden.

4.6. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Diese Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor:

Hinsichtlich der Trennverletzungen (vgl. oben 4.3.1) ist folgendes auszuführen: Der Grundsatz der Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt stellt nach der Judikatur des VfGH einen „Eckpfeiler der Regelung der Fernsehwerbung dar (vgl. VfSlg 18.017/2006). Diese Aussage kann ohne weiteres auf Hörfunk übertragen werden (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S 161). Die stRspr zum Trennungsgebot fordert sowohl zu Beginn der Werbeeinschaltung eine eindeutige akustische Trennung, um eine Täuschung über den werbenden Charakter der Einschaltung zu vermeiden, als auch am Ende der Werbeeinschaltung, damit dem Zuhörer der erneute Beginn der fortgesetzten redaktionellen Sendung angekündigt wird (BKS 23.06.2006, 611.001/0024-BKS/2005). Insofern ist davon auszugehen, dass gerade ein typischer Fall der Verletzungen der Vorschrift des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G vorliegt und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Gleiches gilt für die Überschreitung der höchstzulässigen Werbezeit (vgl. oben 4.3.2): Durch die begangene Verwaltungsübertretung wird das durch die entsprechende Strafvorschrift geschützte Rechtsgut – einerseits soll eine Überfrachtung des Programms mit Werbung zulasten des Zuhörers verhindert werden, andererseits stellt die Begrenzung der Werbedauer in bundeslandweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen in einem bedeutenden Maß eine den privaten Mitbewerbern zu Gute kommende Einschränkung der Werbeerlösmöglichkeiten des auch durch Programmentgelt finanzierten (und insoweit privilegierten) ORF dar – in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass, selbst dann, wenn man alle Zeiten, deren Einrechnung in die Werbezeit der ORF im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G bestritten hat, nicht berücksichtigen würde, die Gesamtdauer 00:06:19 betragen und die Grenze des § 14 Abs. 4 Satz 5 ORF-G deutlich überschritten würde, sodass selbst unter Zugrundelegung der Rechtsmeinung des ORF jedenfalls kein bloß geringfügiger Unrechtsgehalt anzunehmen wäre, welcher ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG rechtfertigen würde. Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor.

Erschwerungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 StGB liegen keine vor.

Als Milderungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bisher rechtskräftig keine Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verhängt worden sind und die KommAustria auch nicht feststellen konnte, dass gegen den Beschuldigten andere Verwaltungsstrafen verhängt worden sind (absolute Unbescholtenheit).

Der Beschuldigte hat keine Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu

beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, Zl. 95/02/0174). Der Strafbemessung wird aus den unter Punkt 3.2 genannten Gründen ein Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten in Höhe jedenfalls ca. xxxx Euro zu Grunde gelegt, welches sich um den Ersatz allfällig vom Beschuldigten im Rahmen seiner Tätigkeit als verantwortlicher Beauftragter geleisteten Geldstrafen durch den ORF erhöht. Der Beschuldigte ist xxxx sorgepflichtig.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G (Spruchpunkte 1.a und 1.b) durch die fehlende Trennung des werblich gestalteten Beitrags zum von Gault Millau veranstalteten Foodfestival an dessen Anfang und Ende geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 1.500,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt damit am untersten Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Hinsichtlich der Verletzung des § 14 Abs. 4 Satz 5 iVm § 17 Abs. 5 ORF-G durch Überschreitung der höchstzulässigen täglichen Werbedauer (Spruchpunkt 2.) hat die KommAustria insbesondere folgende Faktoren in Erwägung gezogen: Die Intensität der Beeinträchtigung ist angesichts der Überschreitung des gesetzlichen Limits um mehr als 1/3 als sehr erheblich einzustufen. Zu beachten ist aber, dass der ORF im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G vorgebracht hat, dass die nach dem Versand des Informationsschreibens der KommAustria zum Urteil des EuGH betreffend mehrere Auslegungsfragen der Mediendiensterichtlinie im Bereich der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation vom 08.04.2016, gewährte tatsächliche Zeitspanne zur allfälligen Anpassung der Werbepaxis sehr kurz bemessen gewesen sei, wie die Anwendung der erarbeiteten Grundsätze bereits am 10.05.2016 zeige. Der ORF habe in der täglichen Praxis sehr viele Einzelfälle und unterschiedlichste Sachverhaltskonstellationen zu beurteilen und abzuwickeln, der mit hohem Aufwand an technischen und strukturellen Anpassungen einhergehe.

Wie die KommAustria in ihrem Aktenvermerk vom 29.12.2016 gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, mit welchem hinsichtlich der den Spruchpunkten 1.a bis c des im Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G ergangene Bescheid vom 28.07.2016, KOA 1.850/16-044, gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen hat, festgehalten hat, könne auf Grund dieses Vorbringens davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte zwar grundsätzlich Maßnahmen zur Umsetzung einer rechtskonformen Programmgestaltung in die Wege geleitet habe, diese aber im Detail längere Zeit in Anspruch genommen hätten. Demnach könne gerade noch davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen geringen Grad des Verschuldens handle, der zwar nicht strafausschließend, aber dennoch vorliegend zu berücksichtigen sei. Diese vom ORF vorgebrachten Umstände würden erlauben, sowohl in objektiver („die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ – objektiver Unrechtsgehalt) als auch in subjektiver Hinsicht (Verschulden) davon auszugehen, dass das durch die gegenständlichen Rechtsverletzungen (Unterlassene Trennung von Sponsorhinweisen im Rahmen vom Programmhinweisen, welche auf Grund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. nunmehr als Hörfunkwerbung im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G anzusehen sind) verwirklichte Unrecht gerade noch hinter dem zurückbleibe, was typischerweise durch die vom Verwaltungsstraftatbestand des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 1 Satz 2 ORF-G umfassten Verletzungen verwirklicht werde.

Werden die in diesem Aktenvermerk festgehaltenen Gesichtspunkte auf den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt umgelegt, führt dies dazu, dass die KommAustria bei der Strafbemessung im gegenständlichen Verfahren (vgl. aber die obigen Ausführungen zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im hier gegenständlichen Verfahren) vom Unwert der Überschreitung der zulässigen Werbedauer ohne Einrechnung der auf Grund des Urteils des EuGH in der Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a. nunmehr zu berücksichtigenden Elemente (vgl. die rechtlichen Ausführungen unter 4.3.1 und 4.3.2.2) im Ausmaß von 00:01:34 auszugehen hat, da für die darüber hinausgehenden Zeiten im Sinne des zitierten Aktenvermerks nur ein sehr geringes

Verschulden des Beschuldigten anzunehmen ist. Insofern wäre die Bemessung anhand der höheren Überschreitung der höchstzulässigen Werbedauer im Ausmaß von 00:01:55, wie sie sich aus dem objektiven Tatbestand ergibt, im Vorliegenden Fall überschießend. Jedoch ergibt sich selbst bei der Zugrundelegung einer Gesamtdauer der in die höchstzulässige Werbezeit einzurechnenden Elemente von 00:07:34 mit 26,1 % ebenfalls eine sehr erhebliche Überschreitung der höchstzulässigen Werbezeit. Daher geht die KommAustria unter Heranziehung der Überschreitung der höchstzulässigen Werbezeit von 00:01:34 davon aus, dass ein Betrag von 7.000,- Euro adäquat ist. Die verhängte Geldstrafe liegt noch immer am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF G, der bis 58.000,- Euro reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen zu den Vorwürfen befinden sich jeweils am untersten Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafe von einem (Spruchpunkte 1.a und 1.b) bzw. drei Tagen (Spruchpunkt 2.) geführt.

4.7. Haftung des ORF

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher spruchgemäß auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.850/17-009 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)